

Jahrgang 51/2024

Dienstag, den 26.11.2024

Nr. 57

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

232. Bekanntmachung
Satzung des Zweckverbandes Musikschule La Musica der Städte
Bergheim, Elsdorf, Kerpen und Pulheim vom 21.11.2024 2-8

Kreisstadt Bergheim

233. Bekanntmachung
zur 156. Flächennutzungsplanänderung „Spiel- und Sportflächen“
Teilfläche 1 „Von-Galen-Platz“ - Stadtteil Niederaußem
Teilfläche 2 „Peringser Straße“ - Stadtteil Glesch 9-16
234. Bekanntmachung
der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung eines Aufhebung- und
Leistungsbescheides über die Leistungen nach dem UVG 17
235. Bekanntmachung
Am Donnerstag, dem 5. Dezember 2024, 17:00 Uhr findet in der Geschäftsstelle
der Volkshochschule Bergheim, Bethlehemer Straße 25, 50126 Bergheim eine
Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule
Bergheim" statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. 18

Satzung des Zweckverbandes Musikschule La Musica der Städte Bergheim, Elsdorf, Kerpen und Pulheim vom 21.11.2024

Gemäß der §§ 1 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule La Musica in ihrer Sitzung am 23.10.2024 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Der Zweckverband Musikschule La Musica ist Träger der Musikschule La Musica und besteht seit dem 01.01.1994. Satzungszweck ist die Errichtung, der Betrieb und der Unterhalt der Musikschule im Verbandsgebiet der Mitgliedskommunen. Von seiner Gründung bis zum Ende des Jahres 2023 waren die Kommunen Bergheim, Bedburg, Pulheim, Elsdorf und Kerpen die Verbandsmitglieder. Die Stadt Bedburg ist mit Ablauf des 31.12.2023 aus dem Zweckverband ausgeschieden. Der Zweckverband La Musica wird von den verbliebenen Mitgliedern noch fortgeführt. Die Stadt Bedburg hat mit dem Zweckverband zur weiteren Gewährleistung des Zugangs und des Angebots von La Musica für ihre Einwohner eine öffentlich rechtliche Vereinbarung geschlossen und partizipiert soweit an den Leistungen von La Musica und beteiligt sich an den Aufwendungen.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Musikschule La Musica“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bergheim. Er kann Verwaltungsnebenstellen einrichten.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Die Städte, Bergheim, Elsdorf, Kerpen und Pulheim bilden weiterhin zum Betrieb einer Musikschule nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit einen Zweckverband. Der Zweckverband ist gemäß § 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Aufgaben u. Satzungszweck

- (1) Der Zweckverband ist Träger der gemeinsamen „Musikschule La Musica“.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die vom Zweckverband angebotenen Einrichtungen sind für jedermann im Rahmen seiner Zweckbestimmung zugänglich; bei weiterführenden Veranstaltungen kann die Teilnahme von dem Nachweis bestimmter Vorkenntnisse abhängig gemacht werden.
- (3) In Erfüllung der Aufgaben werden die sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Verfügung gestellt.

- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb der Musikschule La Musica. Sie ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen. Die Aufgaben der Musikschule La Musica sind insbesondere die Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung, die Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren und die Begabtenförderung im Einzelfalle. Der Zweckverband will darüber hinaus musikbegabte Kinder einkommensschwacher Eltern fördern.
- (5) Der Zweckverband verfolgt mit dem Betrieb der Musikschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist dabei selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 4

Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Zweckverbandsversammlung und der / die Zweckverbandsvorsteher/in.

§ 5

Zweckverbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 10.000 Einwohner eine/n Vertreter/in in die Zweckverbandsversammlung; mindestens aber drei Vertreter/innen. Für jedes Mitglied ist für den Fall seiner Verhinderung ein/e Vertreter/in zu bestellen. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach der letzten Fortschreibung des Landesbetriebes Information und Technik NRW (Landesbetrieb IT.NRW) vor der jeweils letzten Kommunalwahl. Die Zahl der Vertreter/innen bleibt während der Wahlperiode der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert.
- (2) Die Vertreter/innen der Kommunen und ihrer Stellvertreter/innen werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte und/oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils nach dem ersten Zusammentritt der Vertretungskörperschaft nach der Kommunalwahl.
- (3) Bis zur Benennung der neuen Vertreter/innen führen die bisherigen Vertreter/innen ihre Tätigkeit fort. Die Mitgliedschaft in der Zweckverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitglieds wegfallen.
- (4) Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung des § 45 der Gemeindeordnung.
- (5) Die Zweckverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in der/des Vorsitzenden. Für die Wahl findet § 50 Abs. 2 GO NRW Anwendung.

- (6) Die Zweckverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung anwesend ist.

§ 6

Sitzungen und Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung tritt nach Bedarf – mindestens aber zweimal im Jahr – zusammen. Die erste Sitzung nach der Kommunalwahl wird von der/dem bisherigen Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung einberufen; bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden leitet die/der aus der Mitte der Zweckverbandsversammlung zu bestimmende Altersvorsitzende die Sitzung. Im Übrigen werden die Sitzungen von der/dem Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung einberufen, die/der die Tagesordnung im Benehmen mit dem/der Zweckverbandsvorsteher/in festsetzt.
- (2) Die Einladung muss allen Mitgliedern der Zweckverbandsversammlung mindestens 10 volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Einladung ergeht auf elektronischem Weg. Auf Antrag erfolgt eine schriftliche Einladung auf dem Postweg.
- (3) Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Zweckverbandsversammlung gefasst.
- (4) Änderungen der Zweckverbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, die Übernahme weiterer Aufgaben und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder.
- (5) Die Zweckverbandsversammlung wird von der/dem Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung unverzüglich einberufen, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- (6) Über die in der Zweckverbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird von der/dem Vorsitzenden und einem/r von der Zweckverbandsversammlung zu bestellenden Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 7

Zuständigkeit der Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung. Sie ist insbesondere für folgende Entscheidungen ausschließlich zuständig:
- a. Wahl des/der Zweckverbandsvorstehers/in und seines/ihres Stellvertreters/in
 - b. allgemeine Richtlinien des Zweckverbandes
 - c. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen
 - d. Genehmigung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Die Erheblichkeitsgrenze bestimmt die Zweckverbandsversammlung.
 - e. Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des/der Zweckverbandsvorstehers/in
 - f. Erlass und Änderungen der Schulordnung, der Gebührensatzung und der Honorarordnung der Musikschule La Musica sowie der Geschäftsordnung der Zweckverbandsversammlung

- g. Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
 - h. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
 - i. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des/der Musikschulleiters/in und des/der Stellvertreters/in
 - j. Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Auflösung von Anlagen und Einrichtungen des Zweckverbandes
 - k. Änderung der Zweckverbandssatzung
 - l. Auflösung des Zweckverbandes oder Änderung seiner Aufgaben
 - m. Beauftragung eines Rechnungsprüfungsausschusses zur Überprüfung der Jahresrechnung
 - n. Bestellung eines/r Schriftführers/in
- (2) Die Zweckverbandsversammlung kann Ausschüsse bilden.
- (3) Die Zweckverbandsversammlung kann die Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten dem/der Zweckverbandsvorsteher/in übertragen.

§ 8

Zweckverbandsvorsteher/in

- (1) Der/die Zweckverbandsvorsteher/in und sein/e Stellvertreter/in werden von der Zweckverbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder in der ersten Sitzung nach Beginn einer neuen Kommunalwahlperiode ohne Aussprache gewählt. Die Wahldauer ist an die Wahlzeit der Zweckverbandsversammlung gebunden. Der/die Zweckverbandsvorsteher/in und der/die Stellvertreter/in üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (2) Der/die Zweckverbandsvorsteher/in und der/die Stellvertreter/in dürfen der Zweckverbandsversammlung nicht angehören. Sie nehmen an den Sitzungen der Zweckverbandsversammlung ohne Stimmrecht teil.

§ 9

Zuständigkeit des/der Zweckverbandsvorstehers/in

- (1) Der/die Zweckverbandsvorsteher/in führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes.
- (2) Der/die Zweckverbandsvorsteher/in hat die Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse vorzubereiten und unter der Kontrolle der Zweckverbandsversammlung auszuführen.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem/der Zweckverbandsvorsteher/in und seinem/ihrer Vertreter/in zu unterzeichnen. Sofern solche Erklärungen im Rahmen von Geschäften der laufenden Verwaltung abgegeben werden müssen, ist der/die Zweckverbandsvorsteher/in allein zur Abgabe befugt.
- (4) Der/die Zweckverbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r des/der Leiters/in der Musikschule und der weiteren Bediensteten des Zweckverbandes.
- (5) Die Zweckverbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des/der Zweckverbandsvorstehers/in.

- (6) Sie/er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Der/die Zweckverbandsvorsteher/in bedient sich im Rahmen der Amtshilfe zur Durchführung der Kassengeschäfte sowie bei Bedarf in weiteren Angelegenheiten der Stadtverwaltung Bergheim.

§ 10 Bedienstete

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte und Beschäftigte einzustellen.
- (2) Wenn Nebenstellen des Zweckverbandes in den Mitgliedergemeinden eingerichtet werden, können diese, nach Maßgabe des Stellenplanes, durch hauptamtliche Bedienstete geleitet werden.
- (3) Die hauptamtlichen Bediensteten, die als fachbereichsbezogene Leiter/innen eingestellt werden, vertreten den/die Leiter/in der Musikschule in den übertragenen örtlichen und überörtlichen Fachbereichen.
- (4) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Bedienstete für den Verwaltungsdienst der Musikschule als hauptamtliche Bedienstete eingestellt.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Für die Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die für die Gemeinden maßgebenden Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) sowie sinngemäß der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern, soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen um die entstehenden Aufwendungen zu decken, eine Umlage und von der Stadt Bedburg eine entsprechende vereinbarungsgemäße Beteiligung an den Kosten., - Die Verteilung für Umlage und Beteiligung erfolgt nach folgendem Schlüssel:
 - 15 v.H. des Finanzbedarfes werden nach der jeweiligen Einwohnerzahl (aufgrund der letzten Fortschreibung der Einwohnerzahlen durch den Landesbetrieb IT.NRW) der Verbandsmitglieder und der Stadt Bedburg verteilt.
 - 25 v.H. des Finanzbedarfes werden nach Belegungen,
 - 35 v.H. nach Jahreswochenstunden und 25 v.H. nach Anzahl der Schülerinnen und Schüler, jeweils ohne Unterricht im Rahmen von JeKITS1, aus den jeweiligen Verbandmitgliederkommunen und der Stadt Bedburg verteilt. Maßgeblich ist die Anzahl zum 01.09. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Kalenderjahres.
- (3) Die sich hiernach ergebenden Verbandsumlagen und Kostenbeteiligungen werden durch die Haushaltssatzung festgelegt. Die Haushaltssatzung wird durch den/die Zweckverbandsvorsteher/in aufgestellt und soll der Zweckverbandsversammlung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

- (4) Die Verbandsumlage wird jeweils zum 15. des Vormonats eines Quartals zu einem Viertel fällig.
- (5) Die beim Zweckverband für die Durchführung der aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragenen Aufgaben entstehenden Kosten werden der Stadt Bedburg entsprechend per Erstattungsbescheid mitgeteilt.
- (6) Die Zweckverbandsversammlung beschließt im Rahmen der Beschlussfassung des Jahresabschlusses über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.
- (7) Die Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedskommunen des Zweckverbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule.

§ 12 Gebühren

- (1) Für die Nutzung ihrer Einrichtungen und Lehrmittel erhebt die Musikschule Gebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühren wird durch die Gebührensatzung festgelegt.

§ 13 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Zweckverbandsmitglieder können mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren zum Ablauf des Kalenderjahres aus dem Zweckverband ausscheiden.
- (2) Die Kündigungserklärung ist schriftlich an den/die Zweckverbandsvorsteher/in zu richten.
- (3) Der Austritt bedarf des Beschlusses der Vertretungskörperschaft der jeweiligen Gemeinde.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Zweckverband – auch bei einer späteren Auflösung des Zweckverbandes – keinerlei Abfindungsansprüche.

§ 14 Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Das Vermögen soll entsprechend dem Umlageschlüssel (§ 11 der Satzung) aufgeteilt werden.
- (2) Die hauptamtlichen Bediensteten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die hauptamtlichen Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis des Umlageschlüssels (§ 11 der Satzung) übernommen.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Die Tagesordnung und Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Zweckverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden in dem Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises veröffentlicht.
- (2) Die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NW S. 516; SGV NW S. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, finden entsprechende Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.10.1993, in der 5. Änderungsfassung vom 29.11.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Zweckverbandes Musikschule La Musica wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 8 Abs. 4 GkG NRW i.V.m. § 9 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des GkG NRW in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 21.11.2024

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Kuhlmann

Öffentliche Bekanntmachung
zur 156. Flächennutzungsplanänderung „Spiel- und Sportflächen“
- Teilfläche 1 „Von-Galen-Platz“ – Stadtteil Niederaußem
- Teilfläche 2 „Peringser Straße“ – Stadtteil Glesch
über die Aufstellung gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung der 156. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim „Spiel- und Sportflächen“ wird gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB beschlossen.

Inhalt der 156. Flächennutzungsplanänderung:

- Teilfläche 1 „Von-Galen-Platz“ – Stadtteil Niederaußem
Änderung der Darstellung „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spiel- und Sportplatz“
- Teilfläche 2 „Peringser Straße“ – Stadtteil Glesch
Änderung der Darstellung „Flächen für Wald“ mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10.11.2020 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Planungsziel: Städtebauliche Zielsetzung ist es, mit der 156. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim die planungsrechtliche Absicherung der Spiel- und Sportflächen im Bereich „Von-Galen-Platz“ und „Peringser Straße“ vorzubereiten.

Öffentliche Bekanntmachung
zur 156. Flächennutzungsplanänderung „Spiel- und Sportflächen“
über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 12.09.2024 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wird abgesehen.

Zur o.g. Flächennutzungsplanänderung sind umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Schutzgut	Verfügbare umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen	Art der Information / Urheber
Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angaben zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit, insbesondere zu den Aspekten Lärm, Bodenbelastung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht (Teil 2 der Begründung als eigenständiges Dokument), 27.07.2024

	<p><u>Teilfläche 1 „Von-Galen-Platz“</u> <u>Teilfläche 2 „Peringser Straße“</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Angaben zu möglichem Auftreten von Freizeitlärm auf schutzbedürftige Wohnbebauung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachgutachten: Accon Köln GmbH: Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der 154. Flächennutzungsplanänderung „Spiel- und Freizeitflächen“ Teilfläche 2 „Von-Galen-Platz“ in Bergheim-Niederaußem, Köln, 16.04.2024 <p>Stoffers Akustik Ingenieurbüro: Schalltechnische Untersuchung nach Runderlass Freizeitlärm zur geplanten Nutzung eines Streetball-Feldes in Bergheim-Glesch, Hürth, 29.11.2022</p> <p>Umtec Partnerschaft Berater der Ingenieure und Geologen mbB, Vorbereitung einer Gefährdungsabschätzung Boden / Altlasten im Bereich von Spielplatzflächen der Stadt Bergheim, Stellungnahme zur orientierenden Untersuchung, 148. FNP-Änderung - „Spiel- und Freizeitflächen“ der Stadt Bergheim, Stand: September 2023</p>
<p>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</p>	<p><u>Teilfläche 2 „Peringser Straße“</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise auf erhöhte Benzo(a)pyren-Werte (Teilfläche 2) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht (Teil 2 der Begründung als eigenständiges Dokument), 27.07.2024
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussagen zum Schutz von Tieren und Pflanzen in ihrer natürlichen und historischen gewachsenen Artenvielfalt als Bestandteil des Naturhaushaltes ▪ Hinweise auf den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und ggf. die Wiederherstellung ihrer Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht (Teil 2 der Begründung als eigenständiges Dokument), 27.07.2024 ▪ Fachgutachten: Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I, Kölner Büro für Faunistik, Dr. Claus Albrecht, Köln, 05.04.2022 <p>Vermerk zur Artenschutzrechtlichen Bewertung der Änderung der Fläche „Peringser Straße“ in Glesch, Kölner Büro für Faunistik, Köln, 31.07.2024</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahme Rhein-Erft-Kreis, Untere Naturschutzbehörde, 10.06.2024
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussagen zu Brutvorkommen von planungsrelevanten Tierarten und Gastvögeln sowie weiterer nicht-planungsrelevanter Vogelarten ▪ Angaben zu weiteren potentiell auftretenden Tierarten ▪ Hinweise zu Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen ▪ Hinweise zum Erhalt und Schutz von vorhandenen Gehölzbeständen ▪ Hinweise zum Umfangs von Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierungen bei den konkretisierten Vorhaben ▪ Hinweis auf Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Verhinderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände 	

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahme Rhein-Erft-Kreis, Untere Naturschutzbehörde, 02.02.2022
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angaben zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden ▪ Hinweise auf die Bodenbeschaffenheit der einzelnen Standorte ▪ Hinweise zum Schutz des Mutterbodens und dem Umgang, der Zwischenlagerung und dem sachgerechten Wiedereinbau des Oberbodens ▪ Hinweise auf die bergbaulichen Verhältnisse ▪ Hinweise zu möglichen Auswirkungen auf die Tagesoberfläche und Bodenbewegungen nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen 	<p>Umweltbericht (Teil 2 der Begründung als eigenständiges Dokument), 27.07.2024</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, 10.06.2024 ▪ Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, 24.01.2022 ▪ Stellungnahme Rhein-Erft-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde, 02.02.2022
	<p><u>Teilfläche 2 „Peringser Straße“</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise auf die bergbaulichen Verhältnisse ▪ Hinweise auf die Bodenbelastung durch erhöhte Benzo(a)pyren-Werte 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachgutachten: Umtec Partnerschaft Berater der Ingenieure und Geologen mbB, Vorbereitung einer Gefährdungsabschätzung Boden / Altlasten im Bereich von Spielplatzflächen der Stadt Bergheim, Stellungnahme zur orientierenden Untersuchung, 148. FNP-Änderung - „Spiel- und Freizeitflächen“ der Stadt Bergheim, Stand: September 2023 ▪ Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, 10.06.2024 ▪ Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, 24.01.2022 ▪ Stellungnahme Rhein-Erft-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde, 02.02.2022
Pflanzen/ Biotopstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht (Teil 2 der Begründung als eigenständiges Dokument), 27.07.2024
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet ▪ Hinweise zu einer möglichen Zusammenlegung der Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht (Teil 2 der Begründung als eigenständiges Dokument), 27.07.2024 ▪ Fachgutachten:

	<p>mit den im Rahmen der EU-Wasser- rahmenrichtlinie geplanten Maß- nahmen an der Erft</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zur Entsiegelung und Wiedervernetzung von Lebensräumen, Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur Aufwertung des Naturlandhaushaltes und des Landschaftsbildes 	<p>Vermerk zur Artenschutzrechtlichen Bewertung der Änderung der Fläche „Peringser Straße“ in Glesch, Kölner Büro für Faunistik, Köln, 31.07.2024</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW, 23.05.2024 ▪ Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW, 31.01.2022
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zur Vermeidung bzw. Verminderung der Neuversiegelung von Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht, (Teil 2 der Begründung als eigenständiges Dokument), 27.07.2024 ▪ Stellungnahme Rhein-Erft-Kreis, Untere Wasserbehörde, 10.06.2024
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu Überschwemmungsgebieten, Hochwasser- und Starkregengefahren sowie dem Umgang mit Niederschlagswasser 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht (Teil 2 der Begründung als eigenständiges Dokument), 27.07.2024
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussagen zu den Auswirkungen des Grundwasserwiederanstiegs nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ▪ Hinweise auf Änderungen der Grundwasserflurabstände ▪ Hinweis auf die Bedingungen zum Einleiten des Niederschlagswassers in Fließgewässer ▪ Hinweise zur Ausweisung von Gewässerrandstreifen zum Schutz der Gewässer 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahme Rhein-Erft-Kreis, Untere Wasserbehörde, 10.06.2024 ▪ Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, 10.06.2024 ▪ Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, 24.01.2022 ▪ Stellungnahme Rhein-Erft-Kreis, Untere Wasserbehörde, 02.02.2022
	<p><u>Teilfläche 2 „Peringser Straße“</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise auf das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet ▪ Hinweise auf das prognostizierte Überschwemmungsgebiet ▪ Hinweis auf die rechtzeitige Planung der Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers nach Wiederanstieg des Grundwassers und Verlust der Versickerungsmöglichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahme Rhein-Erft-Kreis, Untere Wasserbehörde, 10.06.2024 ▪ Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, 24.01.2022 ▪ Stellungnahme Rhein-Erft-Kreis, Untere Wasserbehörde, 02.02.2022
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zur lokalklimatischen Bestandssituation ▪ Information zu positiven Auswirkungen auf das Kleinklima durch die Erhaltung und Ergänzung der bestehenden Gehölz- und Vegetationsbestände 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht (Teil 2 der Begründung als eigenständiges Dokument), 27.07.2024
Landschafts-/ Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zu möglichen Auswirkungen auf Landschaftsbild, Ortsbild und Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht (Teil 2 der Begründung als eigenständiges Dokument), 27.07.2024

Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine wesentlichen Auswirkungen vorhanden ▪ Hinweis auf Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Verhinderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht (Teil 2 der Begründung als eigenständiges Dokument), 27.07.2024 ▪ Fachgutachten: Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I, Kölner Büro für Faunistik, Dr. Claus Albrecht, Köln, 05.04.2022
	<p><u>Teilfläche 2 „Peringser Straße“</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fläche im Landschaftsschutzgebiet 2.2-B „Erftaue zwischen Bergheim und Bedburg“ des Landschaftsplans Nr. 1 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachgutachten: Vermerk zur Artenschutzrechtlichen Bewertung der Änderung der Fläche „Peringser Straße“ in Glesch, Kölner Büro für Faunistik, Köln, 31.07.2024 ▪ Stellungnahme Rhein-Erft-Kreis, Untere Naturschutzbehörde, 10.06.2024 ▪ Stellungnahme Rhein-Erft-Kreis, Untere Naturschutzbehörde, 02.02.2022
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zur Berücksichtigung und Prüfung der denkmalpflegerischen Belange sowie Kennzeichnung und Kartierung von Baudenkmalern und historischen Kulturlandschaftsbereichen im Untersuchungsraum 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht (Teil 2 der Begründung als eigenständiges Dokument), 27.07.2024 ▪ Stellungnahme LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, 02.02.2022 ▪ Stellungnahme LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, 04.02.2022
	<p><u>Teilfläche 1 „Von-Galen-Platz“</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu Bau-, Boden- und Naturdenkmälern in der unmittelbaren Umgebung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht (Teil 2 der Begründung als eigenständiges Dokument), 27.07.2024 ▪ Stellungnahme Kreisstadt Bergheim, Abt 9.3 Denkmalbehörde 22.05.2024 ▪ Stellungnahme LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, 02.02.2022 ▪ Stellungnahme LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, 04.02.2022
Erneuerbarer Energien	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien zu erwarten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht (Teil 2 der Begründung als eigenständiges Dokument), 27.07.2024
Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzbelangen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach derzeitigem Kenntnisstand sind besondere Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern nicht zu erwarten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht (Teil 2 der Begründung als eigenständiges Dokument), 27.07.2024

Hinweis:

Der Beschluss zur Aufstellung der 148. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim „Spiel- und Freizeitflächen“ wurde gem. Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 29.04.2024 aufgehoben. Die Informationen aus den im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen, Fachgutachten, Artenschutzrechtlicher Prüfung und Umweltbericht zur 148. Änderung des Flächennutzungsplans werden hinsichtlich der in der 156. Änderung des Flächennutzungsplans „Spiel- und Sportflächen“ enthaltenen Flächen übernommen.

Der Beschluss zur Aufstellung der 154. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim „Spiel- und Sportflächen“ wurde gem. Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 30.09.2024 aufgehoben. Die Informationen aus den im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen, Fachgutachten, Artenschutzrechtlicher Prüfung und Umweltbericht zur 154. Änderung des Flächennutzungsplans werden hinsichtlich der in der 156. Änderung des Flächennutzungsplans „Spiel- und Sportflächen“ enthaltenen Flächen übernommen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB erfolgt durch Veröffentlichung im Internet. Zusätzlich wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung der Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Der Entwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den Fachgutachten und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

02.12.2024 bis einschließlich 17.01.2025

auf der Internetseite

<https://www.o-sp.de/bergheim/beteiligung>

www.bergheim.de>Stadttraum>Stadtentwicklung>Stadtplanung>aktuelle Beteiligungen

veröffentlicht.

Die vorgenannten Unterlagen können zusätzlich im Rahmen einer öffentlichen Auslegung innerhalb der oben genannten Veröffentlichungsfrist bei der

Kreisstadt Bergheim, Historisches Rathaus, 1. Etage,
Abteilung 8.1 – Stadtplanung
Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim

während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadtverwaltung in der Zeit vom 23.12.2024 bis einschließlich 01.01.2025 geschlossen bleibt.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden, z. B. direkt über das Beteiligungsportal (<https://www.o-sp.de/bergheim/beteiligung>) oder per E-Mail an stadtplanung@bergheim.de, oder auch auf anderem Weg abgegeben werden, z. B. schriftlich an die Abteilung Stadtplanung der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Abteilung.

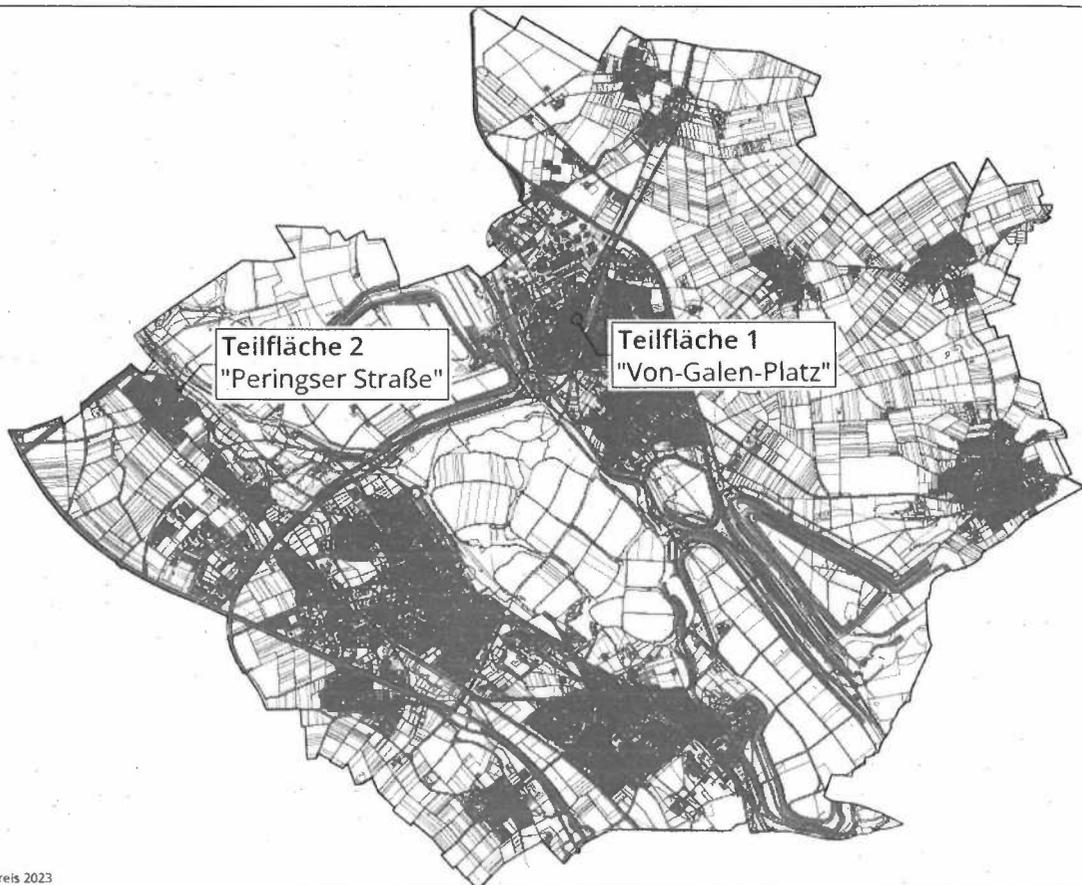
Über die Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o.g. Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bergheim, den 22.11.2024


Volker Mießeler
Bürgermeister



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2023

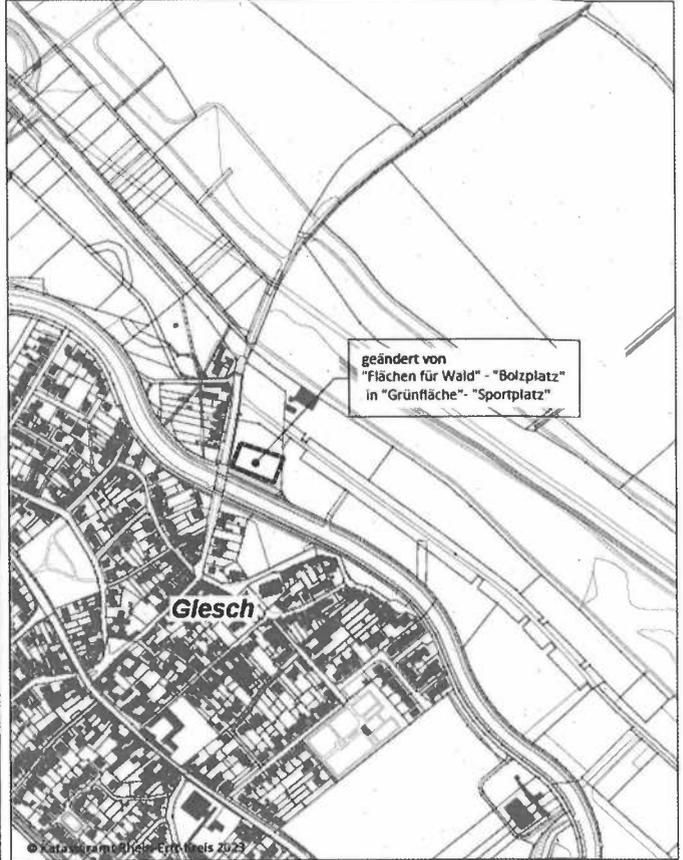
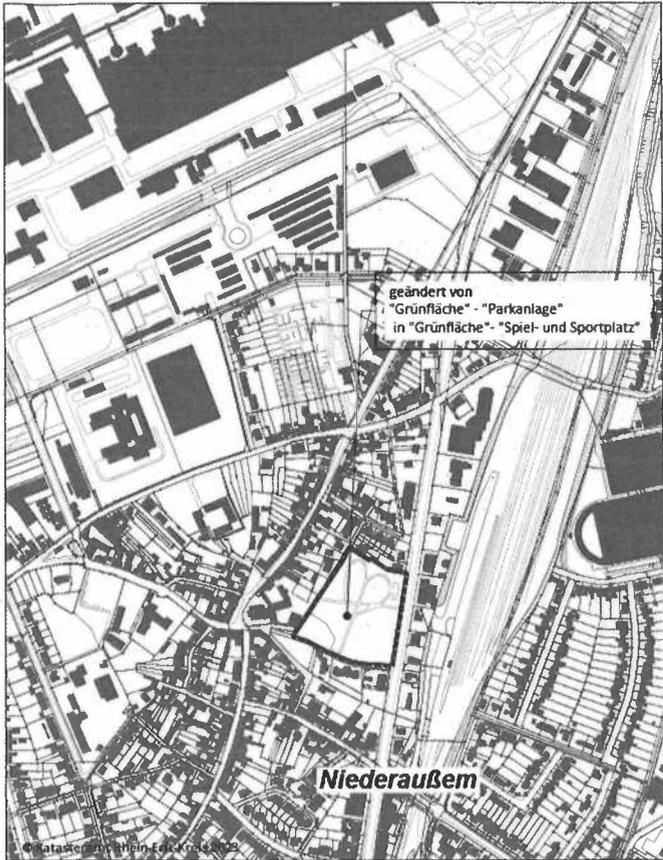

Kreisstadt Bergheim
an der Erft

Fachbereich 8
8.1 Stadtplanung



156. Flächennutzungsplanänderung
"Spiel- und Sportflächen"

ohne Maßstab




Kreisstadt Bergheim
an der Erft
Fachbereich 8
8.1 Stadtplanung

156.
Flächennutzungsplanänderung
"Spiel- und Sportflächen"
Teilfläche 1 - "Von-Galen-Platz"
Stadtteil Niederaußem
ohne Maßstab




Kreisstadt Bergheim
an der Erft
Fachbereich 8
8.1 Stadtplanung

156.
Flächennutzungsplanänderung
"Spiel- und Sportflächen"
Teilfläche 2 - "Peringer Straße"
Stadtteil Glesch
ohne Maßstab



Stadtverwaltung Bergheim · Postfach 1169 · 50101 Bergheim

**Öffentliche Bekanntmachung
der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und
Leistungsbescheides
über die Leistungen nach dem UVG**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.März 2006 (GV NRW S.94/ SGV NRW 2010) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) in der aktuell gültigen Fassung und § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim in der aktuell gültigen Fassung, wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Aufhebungs- und Leistungsbescheid über die Leistungen nach dem UVG der Kreisstadt Bergheim vom 25.11.2024 an Frau Manuela Weber, zuletzt bekannte Anschrift: Alte Lanstraße 51, 50129 Bergheim, kann im Rathaus der Stadt Bergheim, Bethlehemmer Str. 9-11, 50126 Bergheim, Fachbereich 7.4 Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 0.55 während der allgemeinen Öffnungszeiten, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich zwischen 13.30 Uhr und 17.45 Uhr, eingesehen und gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt werden.

Der o.a. Aufhebungs- und Leistungsbescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht bekannt ist. Ein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter der Frau Weber ist ebenfalls nicht bekannt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der o.a. Aufhebungs- und Leistungsbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Bergheim, 25.11.2024

Der Bürgermeister

Im Auftrag


Offermann



Kreissparkasse Köln	Volksbank Erft e.G.	Gläubiger-Identifikationsnummer:	Bürgertelefon: 89-222
IBAN: DE86 37050299 0142002500	IBAN:DE43 37069252 1001900010	DE65ZZZ00000073101	Besuchszeiten: Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
BIC: COKSDE33	BIC: GENODED1ERE		Do. 13:30 - 17:45 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

Volkshochschule Bergheim



Am Donnerstag, dem 5. Dezember 2024, 17:00 Uhr findet in der Geschäftsstelle der Volkshochschule Bergheim, Bethlehemmer Straße 25, 50126 Bergheim eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule Bergheim" statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Vorsitzenden des Programmbeirates
2. Beschluss über das Programm für das 1. Semester 2025
3. Bericht der Verwaltung über den Jahresabschluss 2023
4. Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2023
5. Beschluss über die Jahresrechnung 2023 – Entlastung des Verbandsvorstehers
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2025
7. Beschluss über den Stellenplan 2025
8. Mitteilungen
9. Anfragen

Nicht öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
2. Anfragen

Bergheim, 22.11.2024

gez. E. Hülsewig
Vorsitzende der
Zweckverbandsversammlung